

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 14.01.2008 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Westring neben Haus Nr. 320 in Wuppertal-Vohwinkel	2
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1107 V – Heidter Straße / Rädchen –• Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 1017 – Bramdelle / Gerotte –• Bebauungsplan 1120 – Hahnerberger Straße / Hipkendahl –• Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 779 und 780 – Bergisches Freizeitzentrum Lichtscheid –• Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 951 – Plückersburg / Hammesberg – und Bebauungsplan 711 – Lönsstraße -	5 6 7 8 9
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung der Festsetzung der UVP-Pflicht – hier: Antrag der WSW AG auf teilweise Aufhebung der Gewässereigenschaft des Schönebecker Baches• Grundbucheintragung• Aufgebote von Sparkassenbüchern	11 12 13

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Westring neben Haus Nr. 320 in Wuppertal-Vohwinkel
vom: 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1106 – Westring / A46 -, für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück am Westring neben Haus Nr. 320 in Wuppertal-Vohwinkel betroffen:

Gemarkung: Vohwinkel
Flur: 8
Flurstück: 1989

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Sitzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2007

Gez.

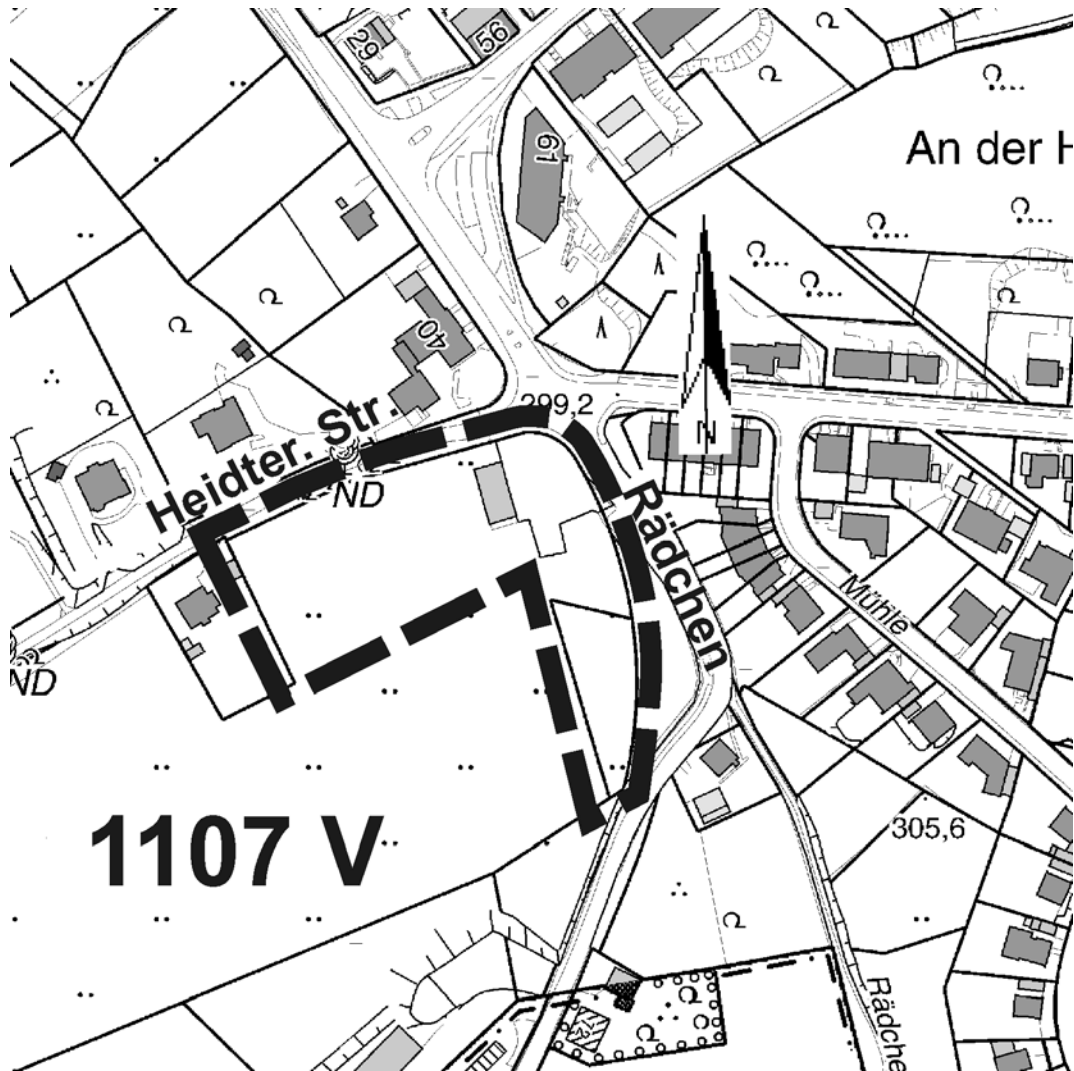
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuß Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 die Einleitung des nachstehend genannten Vorhabenbezogenen Bbauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bbauungsplan 1107 V – Heidter Straße / Rädchen -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche südlich der Heidter Straße und westlich der Straße Rädchen. Das Areal wird gebildet durch das Flurstück 131 und Teile des Flurstückes 132, Flur 38 in der Gemarkung Ronsdorf.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 07.01.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

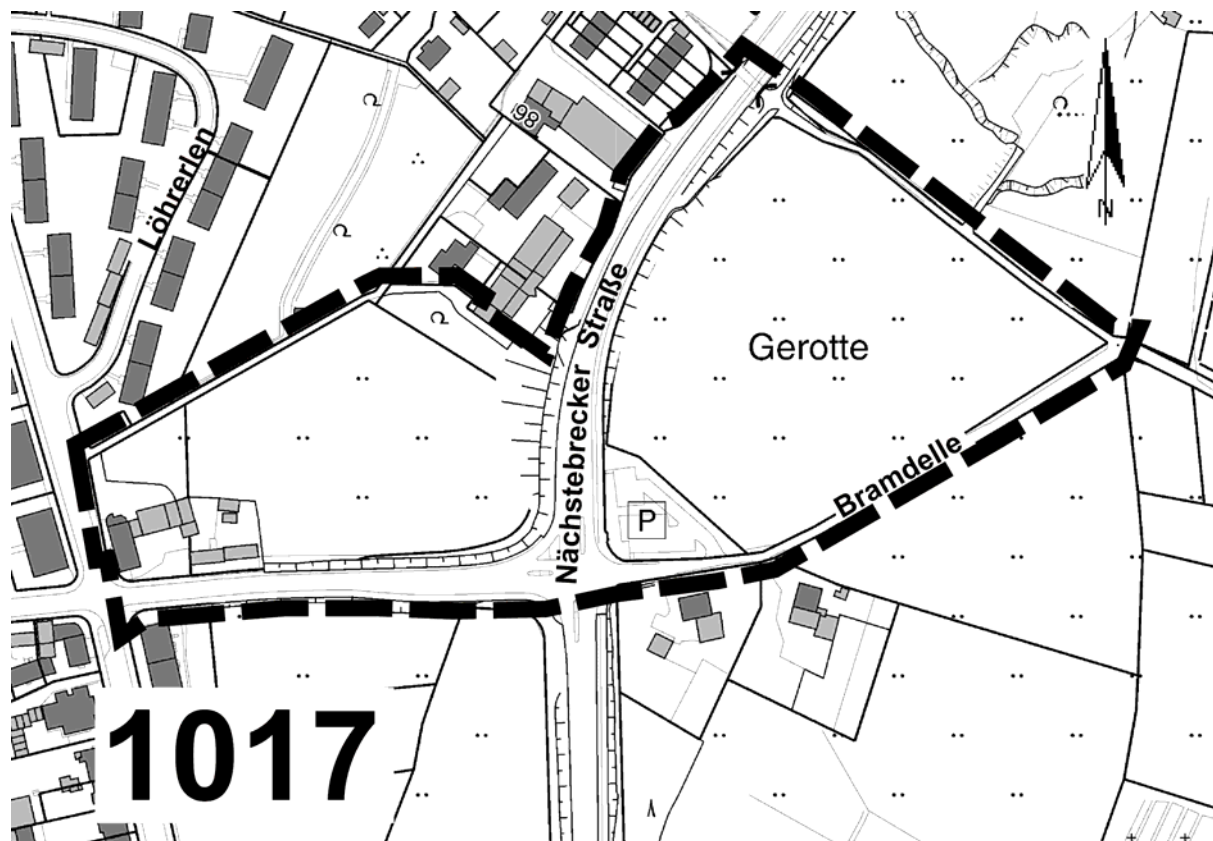
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 1017 – Bramdelle / Gerotte -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren umfasst Flächen nördlich der Straße Bramdelle, im östlichen Teil an der Nächstebecker Str. das Flurstück 126, das durch die Verlängerung der Bramdelle und dem unter der B 51 herführenden und kreuzenden Fußweg begrenzt wird, im westlichen Teil das nördlich der Bramdelle zwischen Löhrrerlen und B 51 liegende Flurstück, das nördlich durch den Fußweg und die bestehende Bebauung begrenzt wird.

Wuppertal, den 07.01.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

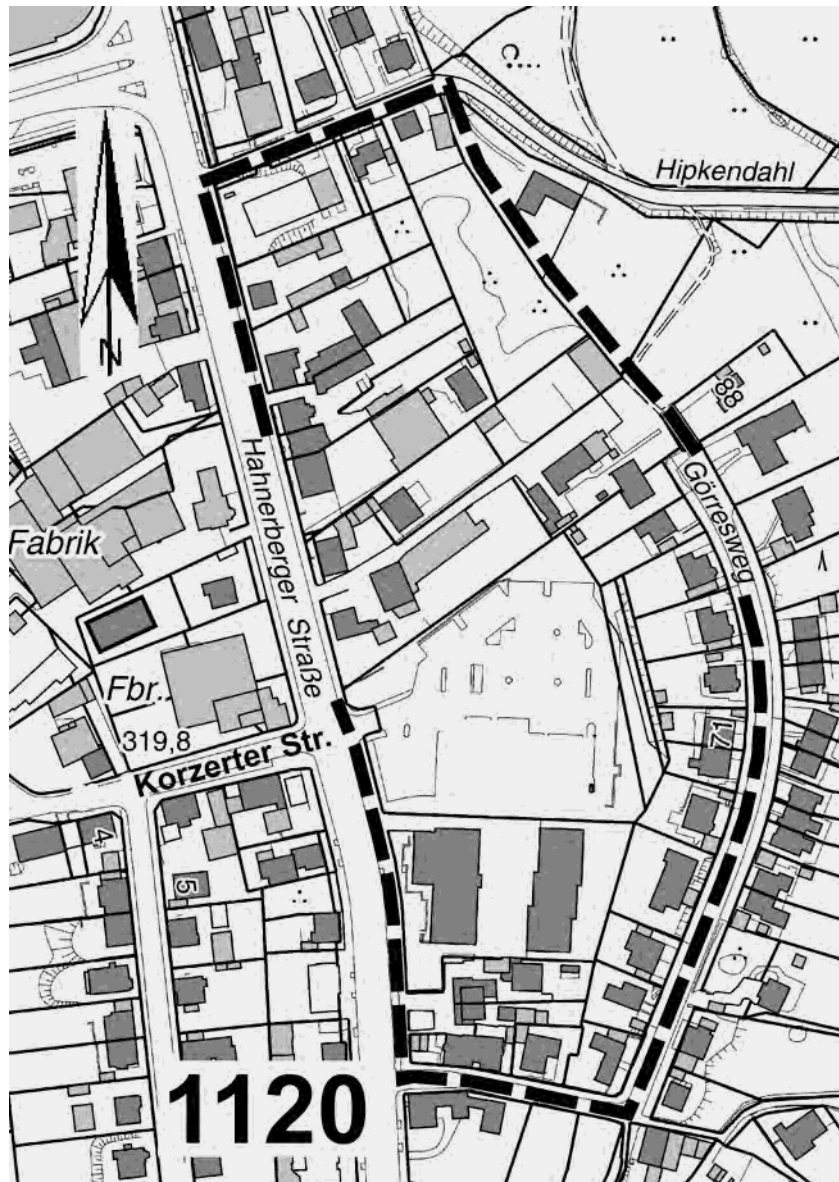
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1120 – Hahnerberger Straße / Hipkendahl -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche östlich der Hahnerberger Straße, zwischen den Straßen Görresweg und Hipkendahl.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 07.01.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

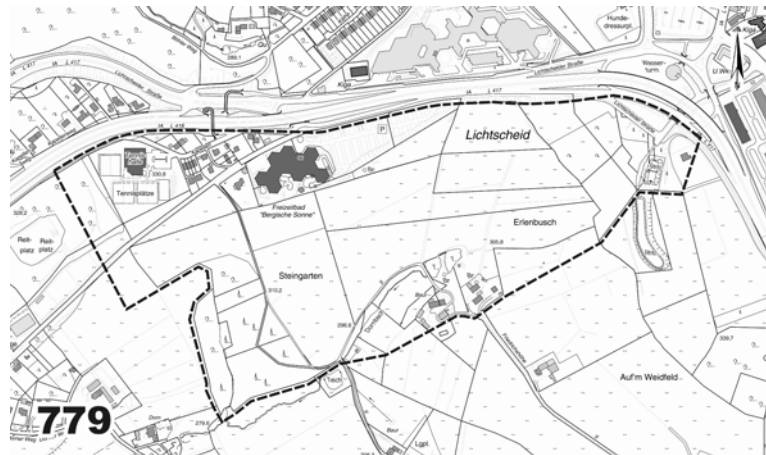
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

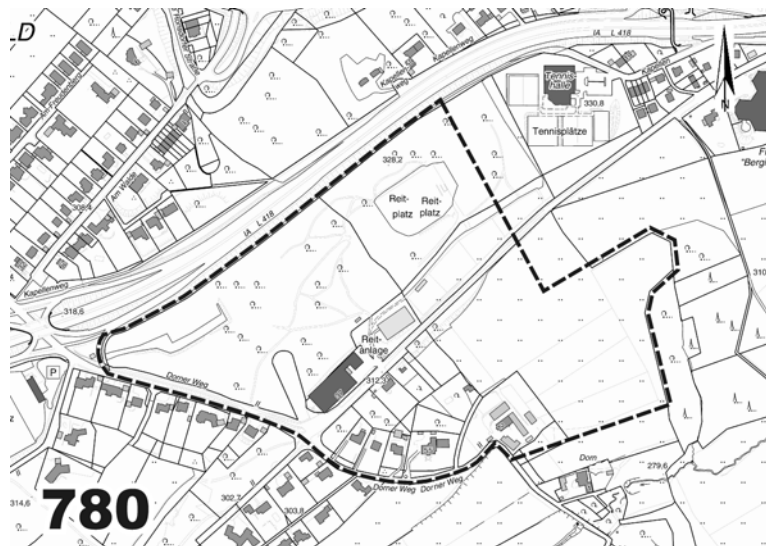
Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.11.2007 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bebauungspläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 779 und 780 – Bergisches Freizeitzentrum Lichtscheid –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 779 liegt südlich der Lichtscheider Straße bis zu einer Tiefe von ca. 500 m, beginnend ab der Siedlung Kapellen und bis zum Lichtscheider Kreuz reichend.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 780 liegt südlich der Lichtscheider Straße bis zu einer Tiefe von ca. 500 m und zwischen dem Dorner Weg sowie der Siedlung Kapellen.

Wuppertal, den 04.01.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

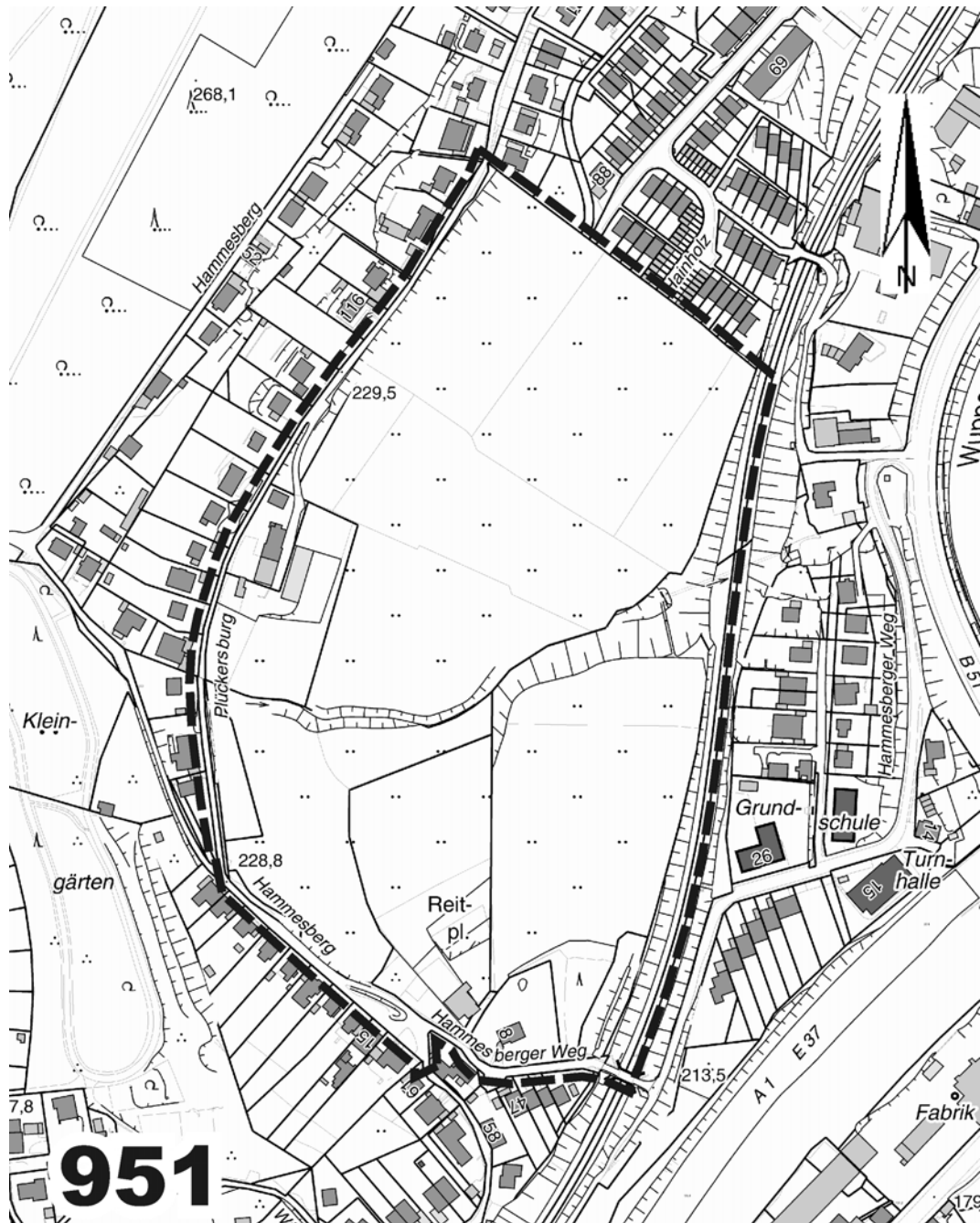
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.11.2007 die Sammelaufhebung der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bebauungspläne beschlossen.

A) Aufhebung von Bauleitplanverfahren mit letztem Verfahrensstand Aufstellungsbeschluss

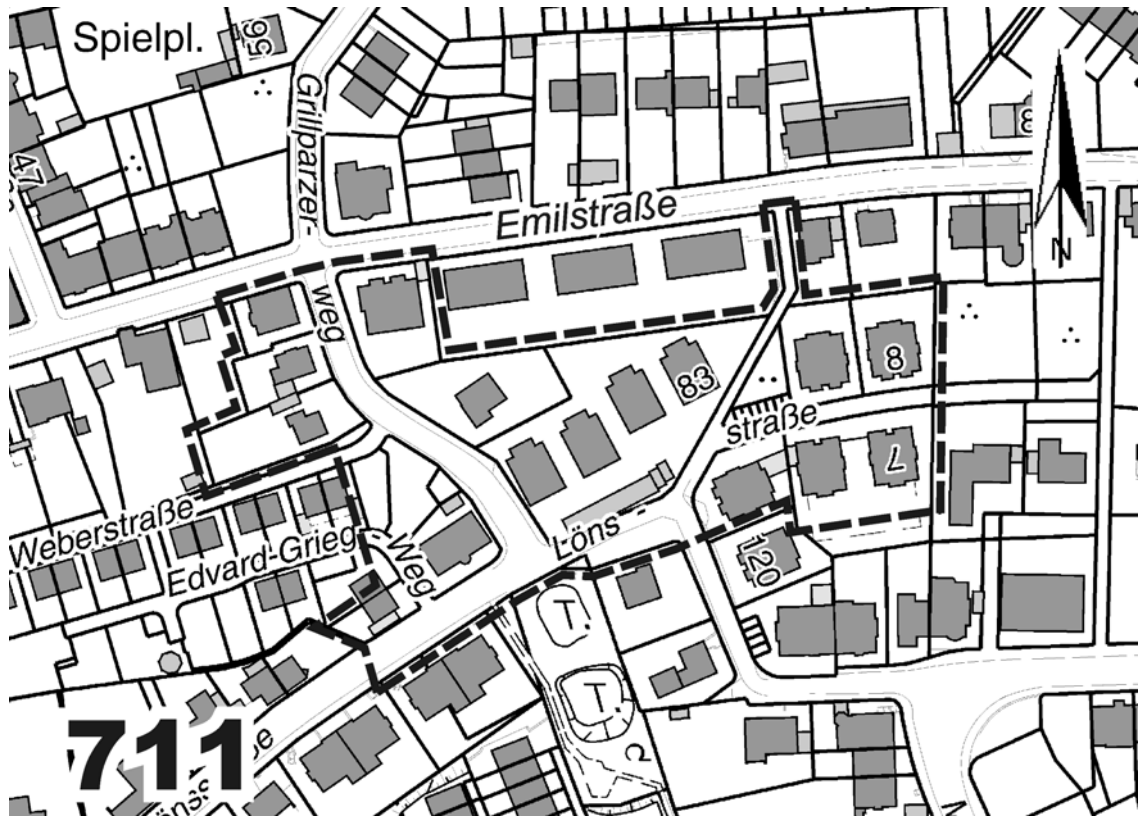
Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 951 – Plückersburg / Hammesberg –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Straße Hammesberg im Südwesten, der Straße Plückersburg im Westen, der Anschlussbebauung an der Straße Hainholz im Norden und der Eisenbahnlinie im Osten.

B) Aufhebung von Bauleitplanverfahren mit letztem Verfahrensstand Offenlegungsbeschuß

Bebauungsplan 711 – Lönsstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Lönsstraße zwischen den Straßen Grillparzerweg und der Freiligrathstraße.

Wuppertal, den 04.01.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

**Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**hier: Antrag der Wuppertaler Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39-41,
42281 Wuppertal, auf teilweise Aufhebung der Gewässereigenschaft
des Schönebecker Baches gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Wuppertaler Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal, hat mit Datum vom 18.10.2007 den Antrag gestellt, gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Genehmigung festzustellen, dass der Schönebecker Bach und der Alte Schönebecker Bach keine Gewässereigenschaft mehr besitzt. Das Gewässer ist faktisch bereits Teil der in der Stadt Wuppertal betriebenen öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 (Nr. 14) Spalte 2 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der Fassung der Änderung vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) genannt. Das UVPG NRW findet wegen der Verweisung in § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr. 37 S. 1757) Anwendung. Hiernach ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben bedarf dann der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 17.12.2007

Der Oberbürgermeister
-Untere Wasserbehörde-

i.V.

gez.

Bayer

Bekanntmachung

Die Stadtgemeinde Wuppertal hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten Grundstücke der Gemarkung Ronsdorf

Flur 9, Flurstück 422	Friedrichshammer, Weg,	840 qm groß
Flur 9, Flurstück 454	Lüttermannshammer, Weg	850 qm groß
Flur 9, Flurstück 456	Lüttermannshammer, Weg	162 qm groß
Flur 9, Flurstück 463	Wüstenacker, Weg	1420 qm groß
Flur 9, Flurstück 464	Huckenbecker Gemark, Weg	1390 qm groß
Flur 9, Flurstück 467	Im Saalscheid, Weg	1440 qm groß

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrages hat die Stadtgemeinde die Eigenbesitzbescheinigung vom 10.02.2004 (102.2-78-16/18) vorgelegt. Sie weist ferner darauf hin, dass der Weg seit Jahrzehnten von der Stadt Wuppertal unterhalten wird.

Es ist beabsichtigt, die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen. Personen, die Einwendungen gegen die Eintragung geltend machen wollen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen eines Monats seit dem Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitzuteilen und möglichst eingehend zu begründen.

Wuppertal, den 03.09.2004
Amtsgericht

(Christ)
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Kristine A.C.
als Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts





Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust
geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender

Schäfer
Vorstandsmitglied

Brenken
Vorstandsmitglied

Leege
Leiter
Zentraler Kreditservice-Recht

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nrn. 3431017189, 3427773761, 3448111207 und 3431027196

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 08.01.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653